

SCHÜTZENKREIS 4 **SAARLOUIS**



Rundenkampfordnung

**Nur gültig für die Damen-Rundenkämpfe
des Schützenkreises Saarlouis**

Gültig: ab 01.10.2011

1. Zweck

- 1.1 Die Damenrundenkämpfe dienen dem Training und der Erhaltung der Wettkampftüchtigkeit unserer Schützinnen.
- 1.2 Insbesondere sollen durch diese Rundenkämpfe die Schützinnen geschult und die Verbindung der Vereine untereinander gepflegt werden.

2. Zeit

- 2.1 Die Rundenkämpfe der Damen werden jeweils nach einem festzulegenden Terminplan ausgetragen.

3. Teilnehmerinnen

- 3.1 An den Rundenkämpfen können nur Schützinnen teilnehmen, die gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind.
- 3.2 Teilnahmeberechtigt sind alle dem Schützenverband Saar angehörigen Mitglieder.

4. Klasseneinteilung

- 4.1 Eine Klasseneinteilung erfolgt nach Meldung der teilnehmenden Mannschaften.

5. Mannschaften

- 5.1 Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus drei Schützinnen, die sowohl mit dem Luftgewehr als auch mit der Luftpistole starten dürfen.
- 5.2 Eine Mannschaft darf mit vier Schützinnen starten. Ist dies der Fall, werden für den jeweiligen Wettkampf die drei besten Einzelergebnisse gewertet.
- 5.3 Es dürfen Schützinnen aus anderen Vereinen in der Mannschaft eingesetzt werden. Ist dies der Fall, so muss im Wettkampfpass kein Vereinswechsel oder ein Zweitverein eingetragen werden. Die Mannschaften gelten als Startgemeinschaften.
- 5.4 Dies gilt nur für die Rundenkämpfe der Damen **und nicht für Meisterschaften (Kreis-, Landesmeisterschaften)**.
- 5.5 Werden nach Punkt 5.3 Startgemeinschaften gebildet, gelten diese Bedingungen:
 - Ein Verein muss als austragender Verein gemeldet sein.
 - Mindestens zwei Schützinnen müssen aus dem meldenden Verein stammen.
 - Es dürfen keine Schützinnen mehr in dem meldenden Verein zur Verfügung stehen.
 - Der Austragungsort der Heimkämpfe muss bestimmt sein.
- 5.5 Die Mannschaftsmeldungen sind der Kreisdamenleiterin bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Rundenkämpfe einzureichen.
- 5.6 Nachmeldungen von Schützinnen sind der zuständigen Kreisdamenleiterin vor dem ersten Einsatz schriftlich anzuzeigen.

- 5.7 Eine Schützin darf grundsätzlich nur für eine Mannschaft starten.
- 5.8 Wird eine Mannschaft zurückgezogen, so werden die bis dahin geschossenen Ergebnisse gestrichen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gemeldeten und gestarteten Schützinnen sind in einer anderen Mannschaft nicht mehr startberechtigt, es sei denn, sie werden in einer Mannschaft eingesetzt, die einer höheren Klasse angehört.
- 5.9 Ein Austausch gemeldeter Schützinnen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Kreisdamenleiterin zulässig. Diese erteilt die Genehmigung, wenn eine Schützin einer unteren Mannschaft mindestens dreimal bessere Ergebnisse erzielt hat, als die in der höheren Klasse schießende, gegen die sie ausgetauscht werden soll.

6. Durchführung

- 6.1 Die Wettkämpfe werden nach den Bestimmungen der Sportordnung des DSB durchgeführt.
- 6.2 Für die Durchführung ist die Kreisdamenleiterin verantwortlich.
- 6.3 Vor Beginn der Rundenkämpfe hat eine Besprechung mit den beteiligten Vereinen stattzufinden, bei welcher die Klasseneinteilung, die Wettkampftermine und –zeiten bekannt gegeben werden.

7. Austragung der Wettkämpfe

- 7.1 Die Wettkämpfe werden in einer Vor- und Rückrunde ausgetragen.
- 7.2 Die Wettkämpfe sind zu den festgelegten Zeiten am jeweiligen Wettkampftag anzuschießen. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten hat die nicht erschienene Mannschaft verloren. Ist der Wettkampf in der Klasse, in der geschossen wird, mit einem Durchgang angesetzt, müssen bis zum Ablauf der Wartezeit alle Schützinnen angetreten sein. Wird in zwei Durchgängen geschossen, müssen beim ersten Durchgang von jeder Mannschaft mindestens zwei Schützinnen anwesend sein. Bei eventuellen Terminüberschneidungen ist der Standverein für eine Regulierung im Sinne von 9.2 Rundenkampfordnung der Damen verantwortlich.

8. Schusszahl

- 8.1 Die Schusszahl beträgt für Luftgewehr und Luftpistole 40 Wertungsschüsse.

9. Probeschüsse, Schießzeiten

- 9.1 Für die Schießzeiten und die Probeschüsse gelten die Bestimmungen der Sportordnung des DSB entsprechend.
- 9.2 Die Vereine haben mindestens fünf Stände je Wettkampf zur Verfügung zu stellen.

10. Waffen, Munition, Scheiben, Entfernung

- 10.1 Hier gelten die Bestimmungen der Sportordnung des DSB entsprechend.

11. Aufsicht, Ergebnisse

- 11.1 Nach 0.11.1.1 der Sportordnung des DSB ist die Mannschaftsführerin des Standvereins Schießleiterin.
- 11.2 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes sind beide Mannschaftsführerinnen verantwortlich, welche auch vor Beginn des Wettkampfes die vom gastgebenden Verein zu stellenden Scheiben gegenseitig abzeichnen.
- 11.3 Die Mannschaftsführerinnen sind verpflichtet, sich von allen am Wettkampf teilnehmenden Schützinnen die Wettkampfpässe vorlegen zu lassen. Die Nummer des Wettkampfpasses ist auf der Ergebnisliste einzutragen.
- 11.4 Der Gastgeber hat die Wettkampfscheiben und Listen zwei Wochen nach dem Wettkampf aufzubewahren und auf Verlangen in dieser Zeit der Kreisdamenleiterin umgehend zuzustellen. Sind die Wettkampfscheiben nicht mehr vorhanden, so ist eine Buße von 15,- € an den Verband zu zahlen.
- 11.5 Die beiden Mannschaftsführerinnen unterschreiben nach dem Wettkampf die Ergebnislisten, die der Gastgebende Verein innerhalb von drei Tagen der Kreisdamenleiterin zustellt. Geht die Ergebnismeldung vom gastgebenden Verein innerhalb von drei Tagen nicht bei der Kreisdamenleiterin ein, zahlt der Verein eine Buße von 10,- €, im Wiederholungsfall von 20,- €. Ist die Ergebnismeldung nach zweimaliger Aufforderung nicht bei der Kreisdamenleiterin eingegangen, so wird der Kampf für die Heimmannschaft mit null Ringen gewertet. Der Gegner erhält den Schnitt der bis dahin geschossenen Wettkämpfe.
- 11.6 Können sich die beiden Mannschaftsführerinnen über das Ergebnis nicht einigen, sind die Scheiben der Kreisdamenleiterin zuzustellen, welche die Auswertung als Leiterin der Auswertung nach 0.11.1.5 der Sportordnung des DSB vornimmt. Im Falle ihrer Abwesenheit (Krankheit oder Urlaub) entscheidet der Kreissportwart.

12. Wertung

- 12.1 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höchsten Ringzahl. Sie erhält zwei Punkte. Bei Ringgleichheit erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- 12.2 Die Mannschaftstabelle wird nach jedem Rundenkampf nach Punkt und Ringwertung aufgestellt und im Internet veröffentlicht. Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenkämpfe entscheidet die höhere Ringzahl der betreffenden Mannschaften im direkten Vergleich zueinander über die Platzierung (Vor- und Rückkampf). Bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften entscheidet die bessere Punktzahl im direkten Vergleich zueinander. Sind auch diese gleich, entscheidet ebenfalls die höhere Ringzahl im direkten Vergleich. Ergibt sich auch hier Gleichheit, entscheidet ein Stichkampf.
- 12.3 Es kann nur eine Mannschaft Sieger werden, die an allen Wettkämpfen teilgenommen hat. Als Teilnahme gilt auch ein Kampf, der nicht geschossen wurde, weil der Gegner nicht angetreten ist.
- 12.4 Der Rundenkampfsieger, sowie der Zweit- und Drittplatzierte erhalten Urkunden.

13. Einsprüche

- 13.1 Einsprüche gegen Kämpfe oder Verstöße gegen die Rundenkampfordnung der Damen sind sofort der Kreisdamenleiterin schriftlich auf dem Meldebogen mitzuteilen. Die Begründung ist schriftlich innerhalb von sieben Tagen nachzureichen.
- 13.2 Einsprüche gegen die Entscheidung der Kreisdamenleiterin sind dem Kreiskampfgericht, bestehend aus dem Kreisschützenmeister, dem Kreissportleiter und drei Beisitzern, bei Zahlung einer Protestgebühr von 25,- € innerhalb von acht Tagen nach dem strittigen Entscheid zuzustellen. Die Protestgebühr verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird. Das Kreiskampfgericht hat zur Verhandlung einen Vertreter der betreffenden Vereine und die Kreisdamenleiterin einzuladen.
Die Entscheidung des Kreiskampfgerichtes ist endgültig.
- 13.3 Meldungen über Unsportlichkeiten und unehrenhaftes Benehmen beteiligter Schützinnen können vom Kreiskampfgericht mit zeitlicher Sperre der Betreffenden oder sogar Ausschluss von den Rundenkämpfen geahndet werden.

14. Startgebühr

- 14.1 Zur Bestreitung der Kosten für die Rundenkämpfe ist von den Vereinen eine Startgebühr zu zahlen. Diese wird vom Schützenkreis festgesetzt.

15. Strafen

- 15.1 Schießt eine Schützin unter fremden Namen oder für mehrere Mannschaften, wird der Verein oder die Startgemeinschaft mit diesen Mannschaften von den Rundenkämpfen ausgeschlossen und zahlt 50,- € an die Kreiskasse.
Der Ausschluss der Mannschaften wird veröffentlicht.
- 15.2 Tritt eine Mannschaft nicht an, ist eine Buße von 15,- € zu zahlen. Darüber hinaus sind dem Gegner die Fahrtauslagen zu erstatten. Wird eine Mannschaft im Verlauf der Rundenkämpfe zurückgezogen, wird nach Punkt 5.8 dieser Rundenkampfordnung verfahren. Die Benachrichtigung der übrigen Mannschaften der Klasse obliegt dem abgemeldeten Verein oder Startgemeinschaft.
- 15.3 Tritt eine Mannschaft in der laufenden Saison zweimal nicht an, dann wird sie von der weiteren Teilnahme an den Rundenkämpfen ausgeschlossen. Die bis dahin geschossenen Ergebnisse werden neutralisiert. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die bis zu diesem Zeitpunkt in der ausgeschlossenen Mannschaft gemeldeten und gestarteten Schützinnen sind in einer anderen Mannschaft dieser Disziplin für den Rest der Rundenkämpfe nicht mehr startberechtigt.
- 15.4 Schießt eine Schützin unberechtigt mit, so kann das Ergebnis der vierten Schützin nicht nachträglich eingesetzt werden. Der Mannschaft werden somit die Ringe der nicht startberechtigten Schützin gestrichen.

16. Kampfverlegungen

- 16.1 Ein Nachschießen ist nicht statthaft.
- 16.2 Wird eine Schützin einer Mannschaft vom SVS oder DSB für Veranstaltungen benötigt oder in dringenden Fällen kann dieselbe unter Aufsicht des Gegners auf dessen Stand vorschießen, bzw. wird vom Kreis eine Sonderregelung getroffen. Ein Vorschießen gilt nur für die zwei aufeinander folgenden Wettkämpfe. Dies muss im Wettkampfprotokoll vermerkt werden.
- 16.3 Kampfverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind möglichst zu vermeiden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so muss sie vorher mit Vorschlag eines neuen Termins bei der Kreisdamenleiterin beantragt werden. Bei Abwesenheit der Kreisdamenleiterin (Urlaub oder Krankheit) entscheidet der Kreissportleiter. Der Gegner muss benachrichtigt werden.
- 16.4 Wird der Kampf durch Verschulden einer Mannschaft nicht ausgetragen, sind die Punkte für sie verloren. Die andere Mannschaft erhält den Durchschnitt der bis dahin erzielten Ringzahlen gutgeschrieben. Sind weniger als drei Kämpfe ausgetragen, wird der Durchschnitt der ersten drei Kämpfe zum gegebenen Zeitpunkt ermittelt. Die angetretene Mannschaft kann auf Antrag und mit Zustimmung der Kreisdamenleiterin und in Anwesenheit einer neutralen Person den Kampf allein austragen.

17. Veröffentlichung der Ergebnisse

- 17.1 Die Kreisdamenleiterin sorgt in Verbindung mit dem Kreispressereferenten dafür, dass die Tabellen im Lokalteil der Tagespresse und im Internet veröffentlicht werden. Die Ergebnisse sind dem Internetbeauftragten des Schützenkreises unmittelbar im Anschluss an die stattfindenden Wettkämpfe, *spätestens bis 24:00 Uhr*, durch den gastgebenden Verein zu melden (per Telefon, Fax oder Internet).

Die Ergebnismeldung an die Kreisdamenleiterin hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.

Der Verein, der die Meldung versäumt, hat eine Buße von 10,- € an die Kreiskasse zu zahlen. Diese Buße ist sofort fällig. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der Betrag.

Fällt ein Kampf aus, so ist der gastgebende Verein verpflichtet auch dies zu melden.

18. Änderungen

- 18.1 Der Schützenkreis behält sich Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Rundenkampfordnung vor. Änderungen oder Ergänzungen werden den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.

Schwalbach, den 10. September 2011


Kreisschützenmeister